

PRIVILEGIUM.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Slavonien / 2c. König/ Erz. Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund Steyer/ Kärnten/ Crain und Württemberg/ Graff zu Tyrol. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun Kund- allermänniglich / daß Uns Unser lieber getreuer Leopold Voigt Buchdrucker allhier in Unterthänigkeit zuvernehmen geben was gestalten er ein gewissen Tractat genant: Freywillig auffgesprungener Granat. Apffel des Christlichen Samaritans/ welches er schon zum Undernmal in offenen Druck gegeben; Nunmehr nach deme selbiges mit einer kleinen Diæta, wie sich bey jeder Kranckheit im Essen und Trincken zu verhalten / wie auch beygefügeten neuen Koch. Buch allerhand denen Patienten in verschiedenen Kranckheiten / ersprißlicher Speisen / vermehrt und verbessert worden/ zum Drittenmal mit der Vermehr- und Verbesserung auff seine eigene Speesen und Kösten in Quarto auffzulegen und in offenen Druck zu geben gesinnet seye / sich anbey aber besorge/ daß er ohne Unser Kayserl. Privilegium impressorium durch einen Gewinnnsichtigen Nachdruck seiner angewendter Mühe und Kösten mögte verlustiget werden. Dahero Uns er umb Unser Kayl Privilegium impressorium auff vier Jahr in Unterthänigkeit angelangt und gebetten. Wann wir dann gnädiglich angesehen solche des Supplicanten unterthänigst demütigste Bitt. So haben wir demselben und seinen Erben die Kayserl. Gnad gethan / und gebettene Privilegium impressorium auff vier Jahr gnädigst bewilligt und ertheilet: thun auch daß hiermit in Krafft dieses Brieffs also und dergestalt / daß er Leopold Voigt und nach dessen Todt seine Erben obbenambten Tractat so lang die Zeit dieses Privilegii nicht experirt nach eigenem Belieben und

Gefal

Gefallen in offenen Druck aufflegen / außgehen / feylhaben / und
verkauffen lassen / auch ihnen solches niemand / wer der seye / ohne
seinen und seiner Erben Consens und Wissen / vor Außgang der
obbestimbten Zeit der vier Jahren / weder im H. Röm. Reich
noch Unsern Erb- Königreichen / Fürstenthumb und Landen
nachdrucken und verkauffen lassen solle und möge. Und gebietten
darauff allen und jeden Unsern und des H. Röm. Reichs / auch
Unserer Erb Erb- Königreich- Fürstenthumb und Landen Unter-
thanen und getreuen / Insonderheit aber allen Buchdruckern /
Buchführern / und Buchverkauffern / bey Pöen zehen Marck
lörhigen Golds / die ein jeder so oft er freventlich hierwider
thäte / Uns halb in Unser und des Reichs- Cammer / und den
andern halben Theil vilgedachtem Leopold Voigt / oder sei-
nen Erben unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle / hier-
mit ernstlich befehlend und wollen / daß weder ihr noch einiger
auß euch selbst / oder von euertwegen jemand ob mehr angeregten
Tractat innerhalb vier Jahren nicht nachdrucke / und in Unser
Stadt Wienn noch anderstwo im H. Röm. Reich und Unsern
Erb- Landen distrahire / feylhabe umtrage / oder verkauffe in keine
Weiß / alles bey Vermeydung Unser Kayserl. Ungnad und vor-
bemelten Pöen, anbey solle er Voigt auch verbunden seyn von di-
sem Tractat, der Freywillig auffgesprungene Granat- Apffel
genant zu Unser Kayserl. Reichs- Hof- Cansley fünff Exempla-
rien zu liffern. Mit Urkund diß Brieffs besiglet mit Unserem
Kayl. auffgedruckten Secret- Insigl, der geben ist in Unser Stadt
Wienn / den Sechs und zwaintzigsten Januarij Anno Sechzehen
hundert Siben und neunzig / Unserer Reiche / des Röm im Neun
und dreyßigsten / des Hungarischen im Zwey / und des Böhmi-
schen im Ein und vierzigsten.

Leopold.



Vt. Sebastian Bunibald
Erbtr. Graff zu Beyhl.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.